

**Bebauungsplan Nr. 54 (südlich des  
Amtsgerichtes) - 2. Änderung >  
Aufstellungsbeschluss**

**Bearbeiter:** Herr Boldt (Tel.: 881-165)

**Beratungsfolge:** HAPL 06.08.13 «  
StVV 05.09.13

**TOP 7**

**HAPL**

öffentliche  
Beschlussvorlage

**Sachverhalt**

---

Am 22. Februar 2011 stimmte der Haupt- und Planungsausschuss einer 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Schwarzenbek im vereinfachten Verfahren zu. Planungsziel war die Ergänzung der textlichen Festsetzung Sondergebiet – Einzelhandel – um - Verwaltung und Ausstellung -. Hiermit sollte der European Textile Center GmbH – ETC - die Möglichkeit gegeben werden, eine Präsentation seiner Produkte im leer stehenden Verbrauchermarkt – ehem. Aldi - an der Buschkoppel 1 zu ermöglichen. Zwischenzeitlich werden die Räumlichkeiten von der ETC genutzt und es wird nun zusätzlich eine Halle zur Lagerung und Sortierung benötigt. Die ETC legte aus vorgenanntem Grund einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Schwarzenbek vor.

Planungsziel ist die Änderung der Festsetzung Sondergebiet – Einzelhandel – in – Mischgebiet – sowie die Erweiterung des Baufensters unter Fortfall der Stellplatzanlage. Mit der Änderung werden die Grundzüge der Planung berührt. Aus diesem Grund soll das Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch – BauGB – durchgeführt und es wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet werden.

Da sich die Planung nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Schwarzenbek – Sondergebiet – entwickelt, soll dieser im Rahmen einer Berichtigung angepasst werden.

Die Kosten der Bauleitplanaufstellung werden vom Investor getragen und die Planung erfolgt durch ein noch zu benennendes Planungsbüro.

**Beschlussvorschlag**

---

Für die Flurstücke 26/9 und 26/12 der Flur 4 von Schwarzenbek, Ecke Buschkoppel / Kerntangente wird gemäß §13a BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Schwarzenbek aufgestellt.

Auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erfolgt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen - § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB -.

Der Flächennutzungsplan ist im Rahmen einer Berichtigung anzupassen.

Die Kosten der Bauleitplanaufstellung werden vom Antragsteller getragen.

Finanzielle Auswirkungen				Folgekosten				Betrag
<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	

Haushaltsmittel stehen bereit:	<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------------	--------------------------	----	-------------------------------------	------

Produktsachkonto:		Haushaltsansatz:	
bereits verfügt:		noch verfügbar:	0

Bürgermeister	Herr Hinzmann	Herr Boldt	
gez.	gez.	gez.	